

Gemeinsame Regelung
zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V.
zur
Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Betreiber, dem Verein Kinderkiste e.V., werden die Gebühren für die Nutzung der beiden Betreuungseinrichtungen in der Heddesheimer Straße und der Goethestraße folgendermaßen festgesetzt:

A. Betreuungsbereich U3 (Kinderkrippe):

1. Benutzungsgebühren

1.1. Für die Nutzung der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

1.2. Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner (Ziffer 3) nach Ziffer 2.3.

1.3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. Ziffer 2.2 auf 50 v.H.

1.4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Einschränkungen der Betreuungsangebote bzw. der Betreuungszeiten zu entrichten.

1.5. Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Krippengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

2. Gebührenhöhe

2.1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt der/des Gebührenschuldner/-s (siehe unten) im Sinne von Ziffer 3 leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner/-s nach Ziffer 2.3 und dem zeitlichen Betreuungsumfang des Kindes.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt.

Die Gemeinde ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Regelbetreuungszeiten:

1. Kinderkrippe mit 8,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	382	284	193	77
von 23.001 - 33.000 €	436	324	220	88
von 33.001 - 42.750 €	491	365	248	99
über 42.751 €	545	405	275	110

2. Kinderkrippe mit 8,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	361	266	182	70
von 23.001 - 33.000 €	412	304	208	80
von 33.001 - 42.750 €	464	342	234	90
über 42.751 €	515	380	260	100

3. Kinderkrippe mit 7,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	315	235	158	63
von 23.001 - 33.000 €	360	268	180	72
von 33.001 - 42.750 €	405	302	203	81
über 42.751 €	450	335	225	90

Zeitlich befristete Betreuungszeiten aufgrund der Vorgaben und Auswirkungen der Corona-Pandemie:

4. Kinderkrippe mit 7,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	336	249	168	67
von 23.001 - 33.000 €	384	284	192	76
von 33.001 - 42.750 €	432	320	216	86
über 42.751 €	480	355	240	95

5. Kinderkrippe mit 6,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	270	200	137	53
von 23.001 - 33.000 €	308	228	156	60
von 33.001 - 42.750 €	347	257	176	68
über 42.751 €	385	285	195	75

6. Kinderkrippe mit 5,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	249	182	123	49
von 23.001 - 33.000 €	284	208	140	56
von 33.001 - 42.750 €	320	234	158	63
über 42.751 €	355	260	175	70

2.3. Als Einkünfte im Sinne der Ziffer 2.1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der/des Gebührenschuldner/-s im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Ziffer 2.4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

2.4. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner - ohne vorherige Aufforderung - erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Gemeinde Ilvesheim zu erbringen.

Eine der Gemeinde Ilvesheim nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

2.5 Werden in der Betreuungseinrichtung Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2.2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen in der Betreuungseinrichtung wird in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach Ziffer 2.2. erhoben wird, eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Ziffer 2.3 erhoben.

Die Höhe der monatlichen Gebührenpauschale wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Ilvesheim vom Verein Kinderkiste e.V. festgelegt.

3. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderkrippe besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

4. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

4.1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

4.2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

4.3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

5. Hinweis auf Gebührensatzungen der Gemeinde Ilvesheim

Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeinde Ilvesheim in der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens ergänzend.

B. Betreuungsbereich Ü3 (Kindergarten):

1. Für den Betreuungsbereich Ü3 gelten die Regelungen unter A. mit Ausnahme der Ziffer 2.2 entsprechend.

2. Für den Betreuungsbereich Ü3 wird Ziffer 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Regelbetreuungszeiten:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	124	93	63	22
von 23.001 - 33.000 €	138	106	73	28
von 33.001 - 42.750 €	157	122	81	30
über 42.751 €	174	131	90	33

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	131	100	67	26
von 23.001 - 33.000 €	150	116	79	29
von 33.001 - 42.750 €	169	128	85	31
über 42.751 €	187	143	97	35

3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 8,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	198	150	102	37
von 23.001 - 33.000 €	227	174	115	39
von 33.001 - 42.750 €	256	196	132	44
über 42.751 €	283	216	147	50

4. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	210	159	108	39
von 23.001 - 33.000 €	240	184	122	42
von 33.001 - 42.750 €	272	207	139	47
über 42.751 €	300	229	156	54

Zeitlich befristete Betreuungszeiten aufgrund der Vorgaben und Auswirkungen der Corona-Pandemie:

5. Kindergarten mit Betreuungszeiten von 5,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	103	78	53	21
von 23.001 - 33.000 €	118	92	63	23
von 33.001 - 42.750 €	133	100	67	25
über 42.751 €	147	112	76	28

6. Kindergarten mit Betreuungszeiten von 8,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	186	142	96	35
von 23.001 - 33.000 €	213	164	109	37
von 33.001 - 42.750 €	241	183	124	42
über 42.751 €	267	204	138	47

C. Inkrafttreten

Die Regelungen nach den Buchstaben A und B treten am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2019 aufgehoben.

Ilvesheim, 22.10.2020

Schwetzingen,

Andreas Metz
Bürgermeister

Nicole Heemskerk
1. Vorsitzende Kinderkiste e.V.